



Informationsblatt Ausbildung

Antrag auf Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis

Bitte tragen Sie die für die Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis benötigten Angaben in das Antragsformular ein.

- Vergessen Sie nicht die erforderliche Unterschrift/Stempel!

Ausfüllen der Ausbildungsverträge

Bitte füllen Sie die Ausbildungsverträge in 3-facher Ausfertigung **sauber** in Blockbuchstaben oder mit einer Schreibmaschine aus.

- Vergessen Sie nicht die erforderlichen Unterschriften/Stempel!

Zu § 5 Ziffer 1 _____ (Höhe und Fälligkeit):

Die Vergütungsempfehlungen wurden durch Vorstandsbeschluss der Zahnärztekammer Nordrhein vom 15. Januar 2020 wie folgt geändert und betragen rückwirkend ab 1. Januar 2020:

Im ersten Ausbildungsjahr	840,00 Euro (brutto) – bisher 750,00 Euro (brutto)
Im zweiten Ausbildungsjahr	920,00 (brutto) – bisher 850,00 Euro (brutto)
Im dritten Ausbildungsjahr	1000,00 Euro (brutto) – bisher 950,00 Euro (brutto)

Zu § 6 Ziffer 1 _____ (Tägliche Ausbildungszeit):

Die tägliche Ausbildungszeit ist von Ihnen einzusetzen und darf auch bei volljährigen Auszubildenden 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Zu § 6 Ziffer 2 _____ (Urlaub):

Die Dauer des Urlaubs pro Kalenderjahr ist von Ihnen einzutragen.

Bei minderjährigen Auszubildenden ist die Dauer desurlaubes in § 19 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgegeben. Wenn die Jugendlichen zu Beginn des Kalenderjahres (= 01. Jan.):

- noch nicht 16 Jahre alt sind	= mindestens 30 Werktage
- noch nicht 17 Jahre alt sind	= mindestens 27 Werktage
- noch nicht 18 Jahre alt sind	= mindestens 25 Werktage

Volljährigen Auszubildenden ist der gesetzliche **Mindesturlaub** von derzeit 24 Werktagen (Montag – Samstag) zu gewähren.

Sie können den Urlaub auch mit tatsächlichen Arbeitstagen (Montag – Freitag) angeben.

(z.B. 24 Werktage entsprechen 20 Arbeitstagen oder 30 Werktage entsprechen 25 Arbeitstagen)

Anmeldung zur Berufsschule

Bitte nehmen Sie die Anmeldung zur Berufsschule in eigener Zuständigkeit vor, die meisten Berufskollegs verfügen inzwischen über Online-Anmeldeportale, dort erfahren Sie auch im Regelfall den Einschulungstermin.

- Fortsetzung umseitig

Kopie des Schulabschlusszeugnisses

Außerdem benötigen wir eine Kopie des letzten Schulabschluss- bzw. Abgangszeugnisses (*erlangter Abschluss und Datum müssen ersichtlich sein*). Fehlt dieses Dokument, weil es durch die persönliche Situation (z. B. Flucht oder Vertreibung) nicht oder nur unter größten Anstrengungen beschafft werden kann, stellt dies für die Aufnahme einer Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten kein Hindernis dar. Selbstverständlich kann auch dann ein Vertrag abgeschlossen und eingetragen werden!

Ärztliche Bescheinigung der Erstuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz

Minderjährige, die zu Beginn des Ausbildungsverhältnisses das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung vorlegen. Hierfür muss unbedingt ein den Vorschriften entsprechendes Formular (gemäß §§ 32 und 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes) verwendet werden, wie es beim Einwohnermeldeamt erhältlich ist bzw. auch in Arztpraxen gegebenenfalls bereits vorliegt.

Arbeitsmedizinische/Betriebsärztliche Untersuchung

Der Arbeitgeber ist nach dem Arbeitsschutzgesetz, der Biostoffverordnung und der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge -unabhängig von der Mitarbeiteranzahl- rechtlich dazu verpflichtet, Arbeitsschutzmaßnahmen innerhalb seines Betriebes durchzuführen. Hierzu zählen insbesondere regelmäßige **Impfschutzüberprüfungen**. Das Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet den Zahnarzt zu einer betriebsärztlichen Betreuung seiner Mitarbeiter, hierzu zu zählen auch die Auszubildenden. Im Rahmen dessen ist zwischen Angebots- und Pflichtuntersuchungen zu unterscheiden. Die Kosten der betriebsärztlichen Betreuung trägt der Zahnarzt!

Aufenthaltstitel (vormals Arbeitserlaubnis/ Aufenthaltsgenehmigung)

Für die Aufnahme der Ausbildung benötigen Auszubildende, die nicht EU-Angehörige sind, einen entsprechenden Aufenthaltstitel, der zu der Aufnahme einer dreijährigen Ausbildung berechtigt. Sofern eine Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthaltstitel, berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und darf nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden) vorliegt, gilt diese uneingeschränkt.

Bei der Aufnahme einer Ausbildung als Geduldete/r ist ebenfalls die Genehmigung/die Erteilung durch der Ausländerbehörde vorzulegen, welche zur Aufnahme der Ausbildung berechtigt.

Bitte fügen Sie zur Rechtssicherheit aller Parteien eine Kopie des jeweiligen Aufenthaltstitels den Ausbildungsunterlagen bei.

Bitte senden Sie alle Ausbildungsunterlagen vollständig an die Landesgeschäftsstelle der
Zahnärztekammer Nordrhein
Postfach 10 55 15
40046 Düsseldorf

Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

Ihre Ausbildungsverträge

Zwei Ausbildungsverträge (für Auszubildende/n und Auszubildende/n) und ggf. die ärztliche Bescheinigung werden Ihnen nach Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis und Unterzeichnung wieder zugesandt.